



BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

P\SP20-7 - Realisierung eines Kreisverkehrs auf der LS 20 beim Nordanschluss der Gemeinde Kurtinig an der Weinstraße.

Enteignung und zeitweilige Besetzung

Die Autonome Provinz Bozen gibt die Eröffnung des Verfahrens gemäß Art. 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10 betreffend die Enteignung und zeitweilige Besetzung für die Durchführung der genannten Arbeiten bekannt.

Antragsteller: Autonome Provinz Bozen

Die Interessierten können in die entsprechenden Unterlagen, die in der Gemeinde MARGREID A.D. WEINSTRASSE vom 15.07.2019 bis 29.07.2019 aufliegen, Einsicht nehmen.

Die Interessierten können innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens schriftliche Einwände bei der Gemeinde MARGREID A.D. WEINSTRASSE oder beim Amt für Schätzungen und Enteignungen der Autonomen Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 10, 39100 Bozen einreichen. Mit den Einwänden kann der Grundeigentümer beantragen, dass die Enteignung auch die Teile seiner Güter, die nicht berücksichtigt wurden, einschließen soll, wenn für diese restlichen Güter die Nutzung erschwert wird oder beträchtliche Arbeiten für eine mühelose Nutzung erforderlich werden.

Bozen, 15.07.2019

Der geschäftsführende Amtsdirektor
Paolo Bega

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

